

## Tagesordnung

übergehen. Es befindet sich auf derselben der Bericht der ersten Deputation, das Gesetz über die Militairpflicht betreffend. Herr v. Welck wird die Güte haben, uns den betreffenden Vortrag zu geben.

Referent v. Welck: Das allerhöchste Decret, durch welches der zu begutachtende Gesetzentwurf den Kammern vorgelegt worden ist, lautet folgendermaßen:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beilage den Entwurf zu einem Gesetze, einige Abänderungen des Gesetzes über Militairpflicht, vom 9. November 1848 betreffend,

nebst dazu gehörigen Motiven zu verfassungsmäßiger Berathung zugehen und sehen deren Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 23. Februar 1852.

Friedrich August.

(L. S.)

Bernhard Rabenhorst.

Der Eingang des Gesetzes, zu dem ich sofort die Vorlesung der Motiven anreihen werde, heißt so:

Gesetzentwurf,

einige Abänderungen des Gesetzes über Militairpflicht vom 9. November 1848 betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben Uns bewogen gefunden, einige Bestimmungen des Gesetzes über Militairpflicht, vom 9. November 1848, abzuändern, und verordnen daher unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

Die allgemeinen Motiven S. 167 lauten so:

In der Beilage zu der Schrift vom 5. April 1851, das Staatsbudget betreffend, ist von der vorigen Ständeversammlung darauf angetragen worden:

die Staatsregierung wolle untersuchen, wie und auf welche Weise die Stellvertretung bei dem Militair, welche früher in Sachsen bestanden und sich zum Vortheile der Landeswohlfaht so gut und nützlich bewiesen, wieder eingeführt werden könne, und der künftigen Ständeversammlung ein darauf bezügliches Gesetz vorlegen. (Landtagsacten von 1850/51 Abthl. I. S. 832.)

Bei den hierüber angestellten, in dem Decrete vom 7. April dieses Jahres (Seite 842 der bezogenen Landtagsacten) zugefügten Erörterungen hat es sich thunlich gezeigt, der durch das Gesetz vom 9. November 1848 aufgehobenen Stellvertretung wieder Eingang zu verschaffen. Es ist daher das gedachte Gesetz einer Revision unterworfen und in deren Folge eine auch noch auf andere Bestimmungen sich erstreckende Abänderung desselben vorbereitet worden. Das Ergebnis ist in vorstehendem Gesetzentwurfe enthalten und umfaßt der Hauptsache nach zwei Gegenstände: die Wiedereinführung der Stellvertretung und die Beseitigung der bisher bestandenen Theilung der activen Armee in zwei Abtheilungen.

Was den ersten Gegenstand anlangt, so hat auf Grund der Bestimmungen in den §§. 58 und 67 des Gesetzes vom 1. August 1846 bis zum Jahre 1848 Stellvertretung bei der Armee bestanden. In Gemäßheit derselben war es jedem Militairpflichtigen gestattet, im Frieden gegen Erlegung einer Einstandssumme von 200 Thalern durch einen Andern sich in der activen Armee vertreten lassen zu können. Die Einstandssumme wurde zum Stellvertretungsfond gezogen und das Kriegsministerium übernahm dafür die Ermittlung des Einsteher. Der Einsteller erlangte zugleich Befreiung von der Kriegsreserve, ohne daß der Einsteher deshalb zu mehr, als zu Erfüllung seiner Kriegsreservepflicht verbindlich wurde. In gewissen Fällen war auch bei dienenden Soldaten Stellvertretung zulässig, nur auf die Mannschaften der Dienst- und Kriegsreserve fand dieselbe keine Anwendung. In Kriegszeiten kam die Verschaffung der Einsteher durch das Kriegsministerium in Wegfall daher unterblieb auch die unmittelbare Erlegung der Einstandssumme zum Stellvertretungsfond und es trat dafür auf Seiten des Einstellers die Verpflichtung ein, für seinen Einsteher im Wege gegenseitiger freier Uebereinkunft selbst zu sorgen. Diese Art der Stellvertretung erstreckt sich neben den Mannschaften der activen Armee auch auf die der Dienst- und Kriegsreserve.

Durch das Gesetz vom 9. November 1848 sind beide Arten der Stellvertretung aufgehoben worden, weil man solche mit den damaligen Verhältnissen nicht vereinbar fand.

Gegenwärtig walten derartige Rücksichten nicht vor, man hat daher um so weniger Anstand genommen, dem ständischen Antrage auf Wiedereinführung der Stellvertretung sich zuzuwenden, je mannichfacher die daraus hervorgehenden, in der ständischen Schrift angedeuteten Vortheile sind. Dieselben beziehen sich zunächst auf die Armee selbst. Letztere werden dadurch in der Regel Leute, insbesondere aus der Classe der Unteroffiziere, erhalten, welche schon längere Zeit gut gedient haben, den Dienst genau kennen und zugleich einen Stamm bilden, dessen Einwirkung auf die jüngeren Mannschaften von nicht geringem Werthe ist. Es wird aber auch daneben den Einstehern Gelegenheit verschafft, sich ein kleines Vermögen zu erwerben, mit dem sie bei dem Uebertritte in das bürgerliche Leben einen ihren Verhältnissen angemessenen Hausstand zu gründen im Stande sind. Den Einstellern endlich erwächst der Vortheil, daß sie durch Erlegung einer in der Regel feststehenden Summe sich von dem Dienste in der Armee befreien und einen Lebensplan verfolgen können, in dessen Ausführung sie vielleicht außerdem mehr oder weniger gestört gewesen sein würden.

Aus diesen Gründen hat es angemessen geschienen, für den Friedensstand zu der Art der Stellvertretung zurückzukehren, welche in Gemäßheit §. 58 des Gesetzes vom 1. August 1846 bis zu dem Erscheinen des Gesetzes vom 9. November 1848 bestanden hat. Die besonderen Bestimmungen hierüber sind in den §§. 2 bis mit 16 des Entwurfs enthalten und im Wesentlichen von den früheren nicht verschieden. Ebenso hat es sich thunlich gezeigt, für die Zeit, während welcher die active Armee auf dem Kriegsfuße steht, die in §. 67 des Gesetzes vom 1. August 1846 bezeichnete Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft im Allgemeinen wieder Platz greifen und sie auf alle junge Leute, welche in dieser Zeit in das militairpflichtige Alter treten, sowie auf die zum Dienste in der activen Armee berufenen Mannschaften der Dienst- und Kriegsreserve in Anwendung bringen zu lassen. Darauf beziehen sich die §§. 17 bis mit 28 des Entwurfs. Weiter zu gehen und die zuletzt gedachte Art der Stellvertre-